

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 177/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 25. Mai 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die 1925 geborene Klägerin war in der DDR als Lehrerin bzw wissenschaftliche Mitarbeiterin beschäftigt. Ab 1. Mai 1985 bezog sie eine Altersrente aus der Sozialpflichtversicherung und eine Zusatzaltersrente aus der Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR (AVIwiss). Das Recht auf die Altersrente aus der AVIwiss wurde am 31. Dezember 1991 in die Sozialversicherung des Beitrittsgebiets überführt. Beide Rechte wurden ab 1. Januar 1992 durch das Recht auf Altersrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) ersetzt. Im Bescheid vom 22. August 1995 stellte die Beklagte die Rente ab 1. Januar 1992 neu fest und ermittelte zugleich einen Nachzahlungsbetrag für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991. Dieser Bescheid wurde von der Klägerin nicht angefochten. Gegen die zum 1. Juli 2000 erfolgte gesetzliche Rentenanpassung erhob die Klägerin Widerspruch; das Widerspruchsverfahren ruht. Im Bescheid vom 11. Oktober 2001 stellte die Beklagte die Altersrente unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 27. Juli 2001 rückwirkend neu fest. Für die Zeit ab 1. Mai 1999 wurde eine so genannte Vergleichsrente ermittelt, wodurch sich ein höherer Wert der SGB VI-Rente ergab. Den Widerspruch gegen diese Feststellungen wies die Beklagte zurück (Widerspruchsbescheid vom 17. Oktober 2003).
- 2 Während des Klageverfahrens hat die Klägerin im Wesentlichen begehrt, alle seit dem 30. Juni 1990 erteilten Bescheide aufzuheben und die Beklagte zur Zahlung einer höheren Rente zu verurteilen. Hierzu hat sie vorgetragen, ihre Ansprüche auf Renten aus der Sozialpflichtversicherung und den zusätzlichen Versorgungssystemen, denen sie angehört habe, müssten in ihrer realen Höhe berücksichtigt und an die Lohn- und Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet angepasst werden. Das Sozialgericht (SG) hat die Klagen abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 25. Mai 2005). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, Gegenstand des Rechtsstreits sei allein der Rentenbescheid vom 11. Oktober 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Oktober 2003. Vorher ergangene Verwaltungsakte seien bindend geworden. Die Klage sei unzulässig, soweit sie sich gegen die Rentenanpassungsmittelungen richte. Die Rentenwertfeststellung der Beklagten im Bescheid vom 11. Oktober 2001 sei nicht zu beanstanden.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde.

- 4 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung der Verwerfungsentscheidung ab. Nach dieser Norm soll dem Verwerfungsbeschluss eine kurze Begründung beigelegt werden, jedoch kann hiervon nach Halbsatz 2 aaO abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Diese Voraussetzung liegt vor.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) hat dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin seit 1992 in Hunderten von Verwerfungsbeschlüssen in ähnlich gelagerten Verfahren die Mindestvoraussetzungen jeweils für die Darlegung bzw Bezeichnung der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG geregelten Revisionszulassungsgründe aufgezeigt. Insbesondere hat es das im Wesentlichen standardisierte Beschwerdevorbringen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin regelmäßig im Einzelnen aufgelistet und gezeigt, weshalb dies den gesetzlichen Anforderungen an die Darlegungs- und Bezeichnungslast nicht genügt.
- 6 Wie in den früheren ähnlich gelagerten Verfahren hat sich der Prozessbevollmächtigte der Klägerin erneut im Wesentlichen darauf beschränkt, seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrages sowie seine speziellen Ansichten über den "eentlichen" Aussagegehalt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des BSG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte iVm seinen eigenen sozialpolitischen Vorstellungen darzulegen. Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde orientiert, hat die Klägerin nicht vorgelegt. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich aus prozessrechtlich ungeordneten, nicht erkennbar im Zusammenhang mit positiven Normen des Bundesrechts stehenden Ausführungen in eigener Deutung selbst herauszusuchen, was die Klägerin zu den gesetzlichen Revisionszulassungsgründen möglicherweise vorgetragen haben könnte.
- 7 So ist zB der gesamten Begründungsschrift vom 10. Oktober 2005 (Bl 18 bis 34 der Beschwerdeakte) keine schlüssige Darlegung zu der Frage zu entnehmen, weshalb das BSG im angestrebten Revisionsverfahren angesichts des vor dem LSG rechtshängig gewesenen Streitgegenstands sich notwendig mit den von der Klägerin formulierten "Fragen", geltend gemachten "Divergenzen" oder "Verfahrensfehlern" befassen müsste.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

